



## 7.1.2 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgenden 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ beschlossen:

### § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Inselgemeinde Juist gewählten Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Haushaltsausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder des Rates gemäß des Zuständigkeitsverzeichnisses gegeben sind,
  2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Geschäftsbedingungen,
  3. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  4. alle Betriebsangelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der/die Bürgermeister/in oder der Rat zuständig sind.

### § 9 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Juist, den

Inselgemeinde Juist

Dr. Tjark Goerges  
Bürgermeister